



VERBANDSGEMEINDE SCHWEICH

AN DER RÖMISCHEN WEINSTRASSE

24. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS 1. FORTSCHREIBUNG DES SACHLICHEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANS "SOLAR"

Begründung Teil I: Städtebau

Fassung zum Feststellungsbeschluss vom 25.09.2024

Bearbeitung
BÜRO FÜR LANDESPFLEGE
EGBERT SONNTAG, DIPL.-ING.
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA
Moselstraße 14, 54340 Riol
Tel.: 06502 / 99031 Fax: 06502 / 99032
E-Mail: info@sonntag-bfl.de

Planungsträger
**VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG
SCHWEICH**
an der Römischen Weinstraße
Brückenstr. 26
54338 Schweich

Inhalt	Seite
Teil 1 Begründung	
1. Einleitung	
1.1 Planungsanlass und Aufstellungsbeschluss	3
1.2 Bauleitplanung / Aufstellungsbeschluss	3
1.3 Stand der bisherigen Umsetzung	4
1.3.1 Bereits errichtete bzw. in der Bauphase befindliche Anlagen	4
1.3.1 In der Umsetzung noch offene Standorte	5
2 Vorschläge für weitere Standorte	8
3 Raumordnerische Vorgaben für die Fortschreibung	9
3.1 LEP IV vierte Teilfortschreibung	9
3.2 Regionaler Raumordnungsplan	11
3.3 Flächennutzungsplan	12
4 Standortkriterien der VG Schweich für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen	13
Besondere Berücksichtigung der Landwirtschaft	16
5 Flächenentwicklung und verbleibende Potenzialflächen	19
5.1 Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB	19
5.2 Veröffentlichung nach § 3 Abs. 1 BauGB, Landesplanerische Stellungnahme § 20 LPlG	20
6 Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung	22

Anhang

1 Tabellarische Übersicht der EMZ der Gemarkungen

Planzeichnung:

- 24. Änderung Flächennutzungsplan, sachlicher Teilflächennutzungsplan „Solar“
- Berichtigung Stadt Schweich – Bebauungsplan „Vor der Schaumbach“
- Berichtigung Ortsgemeinde Mehring – Bebauungsplan „Lehmkaul“

Fachinformationen/ kartografische Angaben zum Kriterienkatalog:

- 1a Übersicht
- 1b Übersicht bestehende Sonderbauflächen / Potenzialflächen
- 2 Luftbild /Naturschutz: Bestand, Schutzgebiete, Kompensationsflächen
- 3 Übersicht zu Vorgaben der Raumordnung
- 4 Übersicht zu Ackerzahl/EMZ
- 5 Übersicht zu Erholungsfunktionen

Teil 2 der Begründung: Umweltbericht - separater Textteil

Anlage:

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB

Teil I Begründung

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass

Der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) ist ein Planungsinstrument, mit dem die städtebauliche Entwicklung der Städte und Gemeinden gesteuert werden soll. Die unterschiedlichen städtebaulichen Zielsetzungen sind im Flächennutzungsplan aufeinander abzustimmen.

Hinzu kommen die aktuellen Anforderungen an den Klimawandel und die Sicherung der öffentlichen Stromversorgung mit volkswirtschaftlich leistbaren Energiepreisen.

Hierzu wird auch die weitere Entwicklung der Solarenergiegewinnung in Freiflächenanlagen im Außenbereich erforderlich.

Die Zielsetzung ist definiert im Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden vom 19. August 2014 und ist von der Landesregierung im LEP IV¹ konkretisiert worden. Insgesamt soll das Land Rheinland-Pfalz bis 2030 bilanziell 100% des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien gewinnen. Dabei soll sich der Beitrag aus Fotovoltaik auf über 2 Terrawattstunden gesteigert werden (LEP IV 4/2013).

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) § 2 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen Nutzung der Sonnenenergie sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit:

§ 2 EEG - Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

Die 1. Fortschreibung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Solar“ der 24. Änderung des Flächennutzungsplans befasst sich ausschließlich mit der Ausweisung neuer Sonderbauflächen zur Nutzung der Solarenergie. Weitere Nutzungsarten werden nicht ausgewiesen und es wird keine Besiedlung der überplanten Flächen oder sonstige gewerbliche Nutzung zugelassen.

1.2 Bauleitplanung / Aufstellungsbeschluss und Verfahren

Die Errichtung von gebäudeunabhängigen Fotovoltaikanlagen ist nach dem BauGB im Außenbereich nicht privilegiert. Demnach sind zur Schaffung von Baurecht Bauleitplanverfahren mit Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Zweck des Flächennutzungsplanes ist somit eine in die Zukunft gerichtete konzeptionelle Entwicklungsplanung. Es handelt sich um eine Angebotsplanung, das heißt der Flächennutzungsplan an sich löst noch keine unmittelbare rechtliche Bindungen für private Bürger und Institutionen aus. Dies geschieht erst mit der Aufstellung eines aus dem Flächennutzungsplan entwickelten rechtskräftigen Bebauungsplans.

Die möglichen Inhalte, das Verfahren der Planaufstellung und die rechtlichen Folgewirkungen des Flächennutzungsplanes sind im Baugesetzbuch (BauGB) definiert.

Gemäß § 5 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende allgemeine Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Durch die Beschränkung auf

¹ <https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/landesplanung/landesentwicklungsprogramm/vierte-teilfortschreibung>

die Darstellung der Grundzüge soll erreicht werden, dass auf der nächsten Planungsebene genügend Spielraum für die Entwicklung eines Bebauungsplans gemäß § 8 Abs.2 BauGB besteht.

Der Aufstellungsbeschluss zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes, sachlichen Teilflächennutzungsplan Solarenergie, wurde vom Verbandsgemeinderat am 30.11.2022 gefasst. Im Januar 2023 wurden die Ortsgemeinden angehört, um deren Planungsabsichten einzubringen. Mit Schreiben vom 09.03.2023 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Beteiligung der Ortsgemeinden.

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 16.05.2023 wurden die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Ortsgemeinden, der Behörden und Träger öffentlicher Belange beraten und abgewogen. Insbesondere unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange wurden von den ins Verfahren eingebrachten 26 Standorten, mit Potenzialflächen von insgesamt 261,27 ha, 18 Standorte mit insgesamt 202,17 ha gestrichen.

Mit den in der Planung verbliebenen acht Standorten und der reduzierten Potenzialfläche von insgesamt 59,1 ha wurde im Dezember 2023 die landesplanerische Stellungnahme nach § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) beantragt.

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 14.05.2024 wurde das Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme vom 03.04.2024 beraten. Zur weiteren Berücksichtigung der Landwirtschaft hat der Verbandsgemeinderat beschlossen an zwei weiteren Standorten Potenzialflächen um 9,2 ha auf insgesamt 49,9 ha zu reduzieren.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde versäumt. Dieses Versäumnis ist nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, da die Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung nur beachtlich ist, wenn die Vorschriften im Zuge der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB verletzt worden sind.

Dies ist nicht der Fall. Mit der reduzierten Potenzialfläche von insgesamt 49,9 ha, verteilt auf 6 Standorte, wurde die Veröffentlichung und Beteiligung nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgte vom 08.07. bis 07.08.2024 und wurde am 28.06.2024 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben 25.06.2024. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis 07.08.2024 eingeräumt. Am 25.09.2024 erfolgte die Abwägung der Anregungen aus der Offenlage mit Feststellungsbeschluss.

1.3 Stand der bisherigen Umsetzung

Um einen Gesamtüberblick über die Entwicklung der Freiflächenfotovoltaikanlagen im Gebiet der Verbandsgemeinde Schweich zu geben, erfolgt zunächst eine Darstellung der bisherigen Umsetzung aus dem wirksamen Teilflächennutzungsplan „Solarenergie“.

1.3.1 Bereits errichtete bzw. in der Bauphase befindliche Anlagen

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans, sachlicher Teilflächennutzungsplan „Solarenergie“ ist weitgehend durch Bau und Inbetriebnahme von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen umgesetzt worden. Im wirksamen Flächennutzungsplan sind 27 Sonderbauflächen zur Nutzung der Fotovoltaik ausgewiesen. Davon sind auf 16 Standorten bereits FV-Anlagen gebaut und am Netz. Die 17. Anlage mit 6,37 ha hat Baurecht (22. Einzelfortschreibung FNP und ist im Bau (Tabelle 1). Insgesamt wird an den 17 Standorten auf einer Fläche von 231, 24 ha Strom durch Nutzung der Sonnenenergie gewonnen.

Dies bedeutet auf die Fläche (164,45 km²)² der Verbandsgemeinde bezogen:

FV- Flächenanteil an VG-Fläche 1,41 %

In Bezug zur landwirtschaftlichen Nutzfläche (50,32 km²):

FV- Flächenanteil an LW-Fläche 4,60%

² Statistisches Landesamt <http://www.infothek.statistik.rlp.de>

Tabelle 1 Standorte in Betrieb

Name	ha	Leistung MW	Baujahr
Fell (Feller Hof)	13,8	2,3	2010
Föhren (Bohnenfeld)	29,5	15,5	
Klüsserath (Hansenberg)	8,9	5,1	2016
Klüsserath (Kieswerk)	9,5	7	2021
Leiwen (Erschet 1)	26,3	19	2010
Leiwen (Erschet 2)	13,47	11,3	2022
Leiwen (Auf der Platz)	5,5	ca. 4	2022/23
Longuich (Ackersberg)	16,0	3,2	2007
Longuich (Sang)	30,7	6,2	2009
Mehring (Mehringer Berg)	16,5	2,3	
Mehring (Mehringer Berg an A1)	11,2	3,9	
Mehring (Walwick)	15,4	3,5	
Mehring (Schleicher Berg)	3,5	ca. 2,5	2023
Pölich (Pölicher Wald)	4,9	2	2020
Riol (Herrenwald)	12,2	3,1	2008
Schleich (Gemeindewald 1)	7,5	8	2021
Schleich (Gemeindewald 2)*	6,37	6,4	2024
17 Anlagen mit	231,24	105,3	

*22. Einzelfortschreibung FNP Schweich

1.3.2 In der Umsetzung noch offene Standorte

Die weiteren 10 Sonderbauflächen des wirksamen Flächennutzungsplans, in denen noch keine Solaranlagen errichtet wurden, sind schwierig in der technischen Umsetzung (u. a. Hanglagen, Anschlusslängen, noch fehlender Netzanschluss oder auf Grund naturschutzfachlicher Entwicklungen aufwendig und daher nicht kurzfristig umsetzbar.



Am Standort Fell 5 problematisch ist die fortgeschrittene naturschutzrelevante Flächenentwicklung mit starker Verbuschung, die Zerstückelung durch Wirtschaftswege, Mauern und die starke Neigung. Der Standort entfällt zukünftig.

Der noch dargestellte Standort Leiwen „Schantelbachtal“ ist eine Restfläche einer ursprünglich großen Sonderbaufläche die inzwischen als Rebland im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens (Quer-Terrassenweingebäude) angelegt wurde. Die Restfläche ist für sich nicht mehr umsetzbar, der Standort entfällt zukünftig.

Die beiden Standorte (Tabelle 2) werden ins Flächenmanagement zur Entwicklung des Ökokontos aufgenommen, mit der Zielsetzung „Waldentwicklung durch freie Sukzession älterer Brachen im fortgeschrittenen Verbuschungs- bzw. Vorwaldstadium“.

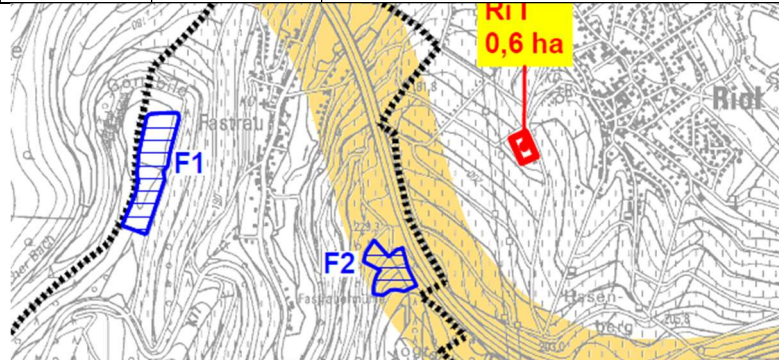
Die Fläche Fell umfasst dabei auch Teilflächen im Naturschutzgroßprojekt „Bänder des Lebens“ mit dem Ziel der Entwicklung einer halboffenen Weidelandschaft. Da sich die Zielsetzung des Flächenmanagements nur auf die bereits stark verbuschten Flurstücke bezieht und keinen Ankauf von noch offener Flächen zur Aufforstungen beinhaltet, unterstützen sich beide Vorhaben. Das im Flächenmanagement von der Talmündung bei Fastrau bis zum Nossertal betreute Ökokonto wird somit weiter gefördert.

Tabelle 2: Standort entfällt

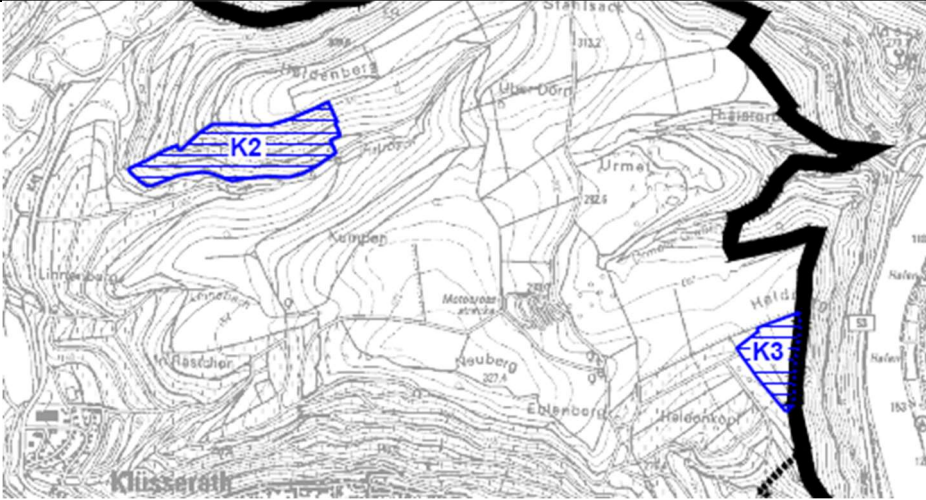
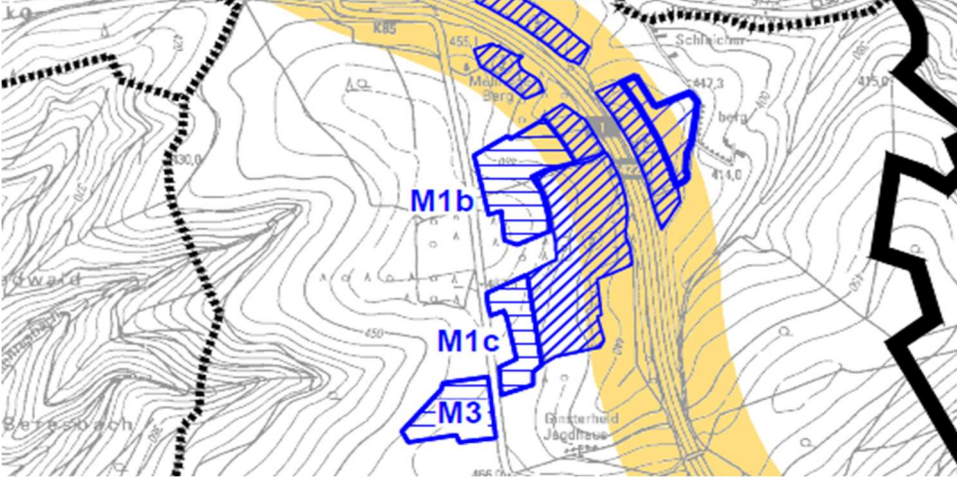
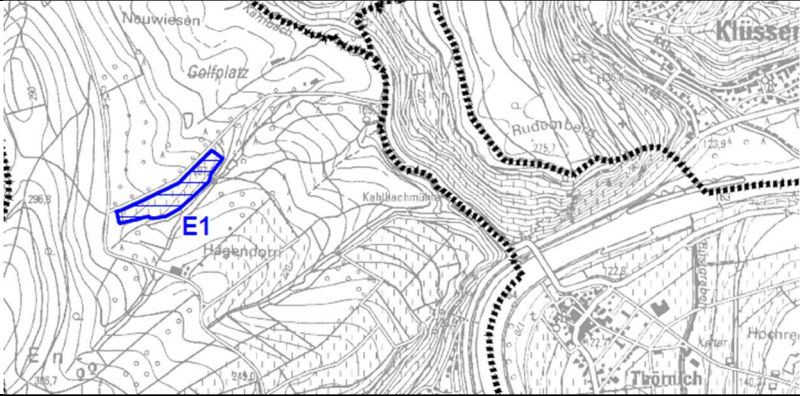
Gemeinde	Standorte	Größe ha	Bemerkung	Gründe
Fell	„In Sparkem“	4,6	Zerstückelung Vorwald	Naturschutz, Waldabstände, Verbrachung, Steilhang, Zerstückelung durch Wege, unwirtschaftliche Größen verbleiben
				
Leiwien	„Schantelbachtal“	4,6	Zerstückelung, Vorwald	Naturschutz, Waldabstände, Verbrachung, Steilhang, Zerstückelung durch Wege, unwirtschaftliche Größen verbleiben
				

Es verbleiben acht Standorte in Fell, Klüsserath Mehring und Ensich mit insgesamt 48,4 ha, die aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der 13. Änderung in die aktuelle Fortschreibung übernommen werden und weiterhin als Sonderbaufläche „Fotovoltaik“ dargestellt werden, s. Tabelle 3.

Tabelle 3 beibehaltende Sonderbauflächen

Gemeinde	Standorte	Größe ha	Bemerkung
Fell (Fastrau)	F1	4,6	Investoren-Anfragen liegen der OG vor
	F2	2,2	Investoren-Anfragen liegen der OG vor
			

Fortsetzung Tab. 3

Gemeinde	Standorte	Größe ha	Bemerkung
Klüsserath	K2	16	Schwierige Umsetzung; Zerstückelung, Naturschutz, Steilhang
	K3	6,1	Netzanschluß schwierig
			
Mehring	M1b	7,5	Abhängig von der weiteren Entwicklung des geplanten Gewerbegebietes
	M1c	3,9	..
	M3	4,5	..
			
Ensch	E1	3,6	Netzanschluss zugesagt, in Planung
			
Übernahme	48,4 ha	Sonderbauflächen werden beibehalten	

2 Vorschläge der Ortsgemeinden für weitere Standorte

Die Auswahl berücksichtigt zum einen Vorschläge, die seinerzeit im Verfahren zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans zurückgestellt wurden, zum anderen Vorschläge unter Berücksichtigung in erster Linie von landespflegerischen Belangen. Die Standortvorschläge erfolgen vorbehaltlich der weiteren Abstimmung mit den Gemeinden und der landwirtschaftlichen Beteiligung.

Tab. 4 Alternativen Auswahl / Prüfflächen der 24. Fortschreibung Solarenergie

Gemeinde	Standorte	Größe gesamt ha	Größe ha	Bemerkung	Nutzung, Exposition
Bekond		21,9			
	Be I		17,1	Beim Hahndorn	Grünland, Nord
	Be II		3,3	Aufm Baulsberg	Grünland / Acker, Nordost
	Be III		1,5	Ober d. Rivenicher Weg	Grünland
Detzem	De I	1,1		Ehem. Sportplatz	Konversion, eben
Fell		54,4			
	Fe I		6,8	SÖ Feller Hof	Weideland, West
	Fe II		31,0	Nördlich Feller Hof	Grünland / Acker in 13. Änderung zurückgestellt, Fläche wird angepasst
	Fe III		16,6	Östl. Deponie	Acker, Brachen, Buschland in 13. Änderung zurückgestellt, Fläche wird angepasst erneut geprüft
Föhren		19,0			
	Fö I		6,7	Zw. L48 und Flugplatz	Acker, eben
	Fö II		12,3	Hinter Rothrechtskreuz	Acker West bis Nordwest
Kenn	Ke I	3,27		Kenner Ley	Acker, eben
Klüsserath		53,7			
	KI I		15,0	Hinter Waborn	Acker/Wiesen, Nordwest
	KI II		13,4	Königswiese	Acker, Nord
	KI III		13,6	In den dünnen Bäumen	Weideland, eben
	KI IV		11,7	Linsenborn/Eulenberg	Acker, Nordost
Longuich		9,2			
	Lo I		3,6	Maximinerfeld	Grünland, Süd
	Lo II		5,6	Sang-Neuhaus	Acker /Brache, eben
Mehring		28,1			
	Me I		10,6	In der Langfuhr	Acker/Wiesen, Nordost
	Me II		3,1	Beim Sauerborn	Ausgleich Spangdahlem
	Me III		14,4	Etsch	Wiesenbrachen und Schafbeweidung in 13. Änderung zurückgestellt, Fläche wird angepasst erneut geprüft
Naurath		11,4			
	Na I		5,7	Östl. Kapelle	Wiesen, Kuppe
	Na II		5,7	In der Acht	Wiesen, Kuppe, Süd

Fortführung Tab 4

Riol	Ri I	0,6		Sportplatz	Konversion, eben
Schweich		40,7			
	SI		11,4	Südlich Schießstand Föhren	Überwiegend Acker, in 13. Änderung zurückgestellt, wird angepasst erneut geprüft
	SII		16,6	Waldrand nordöstl. Heilbrunnen	Acker und Grünland,
	SIII		12,7	Auf Malehn	Grünland / Acker
Trittenheim	TI	17,9		Weideland	Weideflächen, in 13. Änderung zurückgestellt, wird angepasst erneut geprüft
Insgesamt 26 Standortvorschläge mit 261,27 ha werden ins Verfahren eingebracht.					

Die Flächen am Feller Hof (Fe II), Flächen nördlich der Mehringer Huxlay (MIII), Schweich im Föhrener Kuppenland (SI) und Trittenheim westlich vom Hof Krohn (TI) stammen aus dem Verfahren der 13. Änderung, sachliche Teilfortschreibung „Solarenergie“. Die Standorte wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung damals zurückgestellt und sollen nun anhand des aktualisierten Kriterienkatalogs erneut geprüft werden.

Hinzukommen neue Standortvorschläge, die nach augenscheinlicher Prüfung naturschutzfachlicher Belange in landespflegerisch wenig strukturiertem Offenland außerhalb der Überschwemmungsgebiet und der Weinbauflächen ausgewählt wurden und vom Relief her geeignet erscheinen. In der Regel handelt es sich um weitläufiges Acker und Grünland ohne größere Gehölzgliederung oder sonstige naturschutzrelevante Strukturen und ohne Eingriffe in touristische Strukturen oder Einrichtungen

Die verbliebene 26 Standortvorschläge werden unter Anwendung der nachfolgenden raumordnerischen Vorgaben, dem Kriterienkatalog der Verbandsgemeinde zur Flächenauswahl, dem Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB und dem Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme weiter geprüft.

3 Raumordnerische Vorgaben für die Fortschreibung

3.1 LEP IV vierte Teilfortschreibung³

Leitbild »Nachhaltige Energieversorgung

Auszug:

„Die Landesregierung hat sich das energiepolitische Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den rheinland-pfälzischen Bruttostrombedarf bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Der dazu notwendige Zubau an regenerativer Stromerzeugung wird – wie in den zurückliegenden Jahren auch – im Wesentlichen durch die Windenergie und die Fotovoltaik getragen werden. Ausgehend von dem bereits erreichten Stand müssen dazu in den kommenden zehn Jahren im Durchschnitt jährlich ca. 500 Megawatt (MW) sowohl durch Windenergieanlagen als auch durch Fotovoltaikanlagen in Rheinland-Pfalz zugebaut werden.“

³ Der Ministerrat hat am 17.01.2023 die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) beschlossen. <https://mdi.rlp.de>

Ziele und Grundsätze

G 161

Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

G 162 a

Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen, die insbesondere eine kommunale Wärmestrategie- und Energieplanung beinhalten sollen. Dazu soll auch der Einsatz von effizienten Nahwärmenetzen wie zum Beispiel kalte Nahwärmenetze oder kompakte Mikronetze auf der Basis erneuerbarer Energiequellen und hier insbesondere die Absicherung auf kommunaler Ebene geprüft werden.

Das Klimaschutzkonzept von Schweich befindet sich in der Aufstellung und berücksichtigt als einen Baustein die Entwicklung der Fotovoltaik auf Freiflächen.

G 166

Freiflächen-Fotovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regional-typische Ertragsmesszahl herangezogen werden.

Die Standortvorschläge berücksichtigen zwei zivile Konversionsflächen (Sportplätze). Militärische Konversionsflächen stehen in Schweich nicht zur Verfügung.

Die inzwischen erfolgte Änderung von § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB führt zu einer Privilegierung von PV-Anlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen. Damit werden PV-Anlagen bis zu einer Breite von 200m entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen privilegiert.

Der privilegierte 200 m Bereich ist nachrichtlich in der Übersicht dargestellt. Dieser Bereich ist der Steuerung durch die Flächennutzungsplanung entzogen.

Z 166 a

Die Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen.

Vorgenannte Gebiet sind in der Verbandsgemeinde nicht ausgewiesen.

Z 166 b

In den Regionalplänen sind zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen.

Es liegen für den Raum Schweich keine Ausweisungen von Vorbehaltsgebieten vor.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan⁴

Zum Freiraumschutz und zu Erneuerbaren Energien werden verschiedene Ziele und Grundsätze formuliert.

Allgemein

G 93

Es ist Aufgabe der Raumordnung, Natur und Landschaft in ihrem Bestand, ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als natürlicher Bestandteil der Umwelt sowie als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage des Menschen auf Dauer zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll in der Region Trier die Nutzung von Natur und Landschaft und den natürlichen Ressourcen sparsam und schonend erfolgen. So sollen die nicht erneuerbaren Naturgüter nicht mehr als unabdingbar notwendig in Anspruch genommen und die erneuerbaren Ressourcen nur in dem Umfang genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen. Ferner soll auf die Erhaltung und Entwicklung großer unzerschnittener Freiräume hingewirkt werden.

G 94

Die erforderliche Inanspruchnahme von Freiräumen und die Nutzung der natürlichen Ressourcen sollen so gestaltet werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft gewährleistet ist und Gefahren für Mensch und Umwelt vermieden werden.

G 95

Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Freiraumnutzungen und der Sicherung und Entwicklung der Freiräume und der Naturhaushaltsfunktionen zu gewährleisten, werden schutz- und nutzungsbezogene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie Regionale Grünzüge festgelegt.“

Regionaler Grünzug

Z 96

In den hochverdichteten und verdichteten Räumen sowie engen Tallagen werden – außerhalb der Siedlungs- und Verkehrsflächen – regionale Grünzüge festgelegt. Sie dienen als landschaftsräumlich zusammenhängende Bereiche mit besonderen ökologischen, dem Ressourcenschutz dienenden oder mit naherholungsbezogenen und siedlungsgliedernden Funktionen der langfristigen Offenhaltung der unbesiedelten Landschaft.

Z 97

In dem regionalen Grünzug darf grundsätzlich nicht gesiedelt werden. Damit ist der Bau von neuen raumbedeutsamen Siedlungs- u. Gewerbegebieten sowie jegliche sonstige flächenhafte Besiedlung unzulässig.

Ausgenommen sind Vorhaben, die der weinbaulichen sowie der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und Infrastrukturmaßnahmen von überwiegendem Allgemeinwohlinteresse. Die Zulässigkeit sonstiger raumbedeutsamer Einzelvorhaben ist im Einzelfall zu prüfen.

G 98

Der regionale Grünzug soll so entwickelt werden, dass er dauerhaft seine Funktionen zur Erhaltung und Gestaltung einer ausgewogenen Freiraumstruktur erfüllen und zur langfristigen Sicherung und Verbesserung der Umweltqualität in den dichtbesiedelten Gebieten und den engen Tallagen beitragen kann.

G 99

Im Bereich des Verdichtungsraumes Trier soll ein Regionalpark "Mosel-Saar" entwickelt werden. Er soll zur Sicherung und Entwicklung der Freiräume beitragen. Diese sollen im Gebiet des Regionalparks qualitativ aufgewertet werden. Hierbei sollen die Identitäten der Kulturlandschaften gefördert, die Freiräume erlebbar gemacht und ihre Erholungseignung verbessert werden.“

⁴ In der Aufstellung befindliche Regionale Raumordnungsplan neu (2014), der Planungsgemeinschaft Region Trier

Erneuerbare Energien

G 232

Zur Förderung der solartechnischen Stromerzeugung werden Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen (FV-FFA) festgelegt. Diese Gebiete weisen aus regionalplanerischer Sicht keine Konflikte mit sonstigen Nutzungen und Funktionen auf und sollen daher mit Priorität für die solartechnische Stromerzeugung genutzt und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstiger Fachplanungen besonders berücksichtigt werden.“

Die Ziele der Raumordnung und Regionalplanung sind behördenverbindlich und im Zuge der Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten, die Grundsätze sind zu berücksichtigen. Die Planungsgemeinschaft Region Trier weist darauf hin, dass die in Aufstellung befindlichen Ziele der Regionalplanung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsplans als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG im Zuge der Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Vorgenannte Ziele und Grundsätze stehen der Planung nicht grundsätzlich entgegen.

Es werden weder Siedlungs- u. Gewerbegebiete noch eine sonstige flächenhafte Besiedlung zugelassen. Die Nutzung der Sonderbauflächen lässt ausschließlich die Nutzung der Sonnenenergie zu. Freiflächen-Fotovoltaikanlagen sind Infrastrukturmaßnahmen von überwiegendem Allgemeinwohlinteresse und damit von den Ausnahmen im Ziel 97 erfasst (vergl. § 2 EEG).

Dementsprechend wurden in der Vergangenheit bereits sieben Freiflächen-Fotovoltaikanlagen gleicher Bauart in Schweich im Regionalen Grünzug genehmigt und sind diesem grundsätzlich vereinbar. Als störungsfreie Räume, die sich zu Rückzugsräume für Kleintiere und Vögel entwickeln bilden Sie Trittsteinbiotop und stützen die Anforderungen an den Arten- und Biotopschutz im Freiraum.

Freiflächenanlagen tragen auf Grund der damit verbundenen Extensivierung der Bodennutzung zum Schutz von Boden und Grundwasser bei, schützen vor Bodenerosion durch Wind und Wasser und sind wesentlich für die unsere Lebensgrundlage bestimmende Ressource Klima.⁵

Damit werden die in Z 96 geschützten besonderen ökologischen, dem Ressourcenschutz dienenden Funktionen gefördert. Da durch die aufgeständerte Bauweise der Boden offengehalten wird und die lichte Beschattung den Boden vor Austrocknung und Verkarstung schützt, wird auch die Bodengare gefördert.

3.3 Flächennutzungsplan

Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung sind in beiliegenden Kartenwerken berücksichtigt.

Die Standorte liegen außerhalb von Siedlungsflächen, außerhalb von Wald und beanspruchen keine Touristische Infrastruktur. Die Standortvorschläge betreffen keine weiteren städtebaulichen Darstellungen, sondern liegen in der Darstellung „Flächen für die Landwirtschaftliche“ (Ausnahme Konversionsflächen).

Das im Flächennutzungsplan integrierte Ausgleichskonzept mit den Leitbildern zum Flächenmanagement der Kompensationsflächen wird ebenfalls berücksichtigt.

⁵ Untersuchungsbericht zum Forschungsprojekt „Wissenschaftliche Untersuchungen zur Entwicklung eines Modellkonzepts für naturverträgliche und biodiversitätsfördernde Solarparks“ am Hermann-Hoepke-Institut der TH Bingen
Solarparks – Gewinne für die Biodiversität, Herausgeber Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V.

4 Standortkriterien der Verbandsgemeinde Schweich für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen

Um die Nutzung erneuerbarer Energien entsprechend dem gesellschaftlichen Anspruch zu fördern, hat der Verbandgemeinderat beschlossen, den bei der ersten Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplan Solarenergie berücksichtigten Kriterienkatalog fortzuschreiben.

Die Ermittlung von Standorten wurde für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Schweich unter Berücksichtigung städtebaulicher, regionalplanerischer, landwirtschaftlicher und umweltbezogener Belange geprüft.

Die Fortschreibung berücksichtigt ausschließlich Freiflächen im Außenbereich. Anlagen im Siedlungsbereich werden im Klimaschutzkonzept der Verbandsgemeinde berücksichtigt.

Die Beurteilung der Standortvoraussetzungen zur Übernahme in den Flächennutzungsplan beinhaltet eine Alternativenprüfung mit Standortwahl auf Basis eines Kriterienkatalogs, der bereits in der bestehenden Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Schweich angewendet wurde und weiter fortgeschrieben wird.

Tab. 5 Positive Kriterien für prioritär auszuweisende Bereiche

Kriterium	Kriterienerfüllung im Gebiet Erläuterung
G 166 LEP IV: - Vorbelastete Räume von Natur und Landschaft (z.B. Konversionsflächen, Deponien, rekultivierte Tagebaue u. ä) - entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen - mitgezogene Privilegierung an vorh. baulichen Anlagen - Erweiterung bestehender Anlagen und Nutzung vorh. Infrastruktur	Grundsätzlich geeignet, vorbehaltlich wasserrechtlicher und artenschutzrechtlicher Einschränkungen Privilegierung im 200 m Bereich Standorte der VG-Werke im Außenbereich Ressourcenschutz im Rahmen der Erschließung
Landwirtschaft	
- Böden mit geringer Eignung für die landw. Nutzung: Flächen mit Ertragsmess-/Ackerzahlen unter 30 (Durchschnitt der VG Schweich)	Vorschlag, Evtl. jedoch weitere Prüfungen/ Gutachten erforderlich, und Abstimmung im Einzelfall mit LWK und Bauern- u. Winzerverband sofern die Existenz von Betrieben betroffen wird.

Tab. 6 Ausschlusskriterien, gesetzlicher Gebietschutz

Kriterium	Kriterienerfüllung im Gebiet Erläuterung
LEP IV Z 166 a in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch- Raetischer Limes	Ausschluss (keine derartigen Gebiete in Schweich betroffen)
Arten- und Biotopschutz	
(Quelle: Biotopkartierung (Darstellung im Lanis) - Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) - Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)	Ausschluss

<ul style="list-style-type: none"> - Geschützte Flächen (§ 30 BNatSchG) - Geplante Naturschutzgebiete - Nationalparke, Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG) - Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG) - Naturparkkernzone (§ 27 BNatSchG) 	<p>Ausschluss (Kleinflächig, Differenzierung im B-Plan)</p> <p>Ausschluss (Kleinflächig, Differenzierung im B-Plan)</p> <p>In VG Schweich nicht betroffen</p> <p>..</p> <p>..</p> <p>..</p>
<p>NATURA 2000</p> <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiet - VSG-Gebiet 	<p>Ausschluss in Abhängigkeit der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit (führt zur Flächen-differenzierung im B-Plan)</p>

Landwirtschaft / Weinbau

<p>(Quelle: Geodatenserver LGB, Min. F. Finanzen, Liste LA f. Steuern)</p> <p>Sehr gut bis gut für die landw. Nutzung geeignete Flächen mit Ertragsmesszahlen über dem Durchschnitt, EMZ 42, der Verbandsgemeinde / Gemarkung</p>	<p>Prüfvorbehalt, Ausschluss</p> <p>Evtl. jedoch weitere Prüfungen/ Gutachten erforderlich, und Abstimmung im Einzelfall mit LWK und Bauern- u. Winzerverband und soweit planungsbedingte Nachteile der Landwirtschaft entstehen.</p>
<p>Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft (Regionale Raumordnungsplanung)</p>	<p>Prüfvorbehalt, Ausschluss, wie vor und wenn z. B. betriebsnahe Flächen an Aussiedlerhöfen betroffen sind, eventuell Abstandspuffer 400 m (Leitfaden LWK RP)</p>
<p>Kernzonen des Weinbaus und geschlossene Rebflächenareale</p>	<p>Ausschluss</p>

Sonstige Sachkriterien

<p>Waldflächen, Vorrang Forstwirtschaft</p>	<p>Ausschluss</p>
<p>Vorrangflächen für die Rohstoffsicherung gem. RROP</p>	<p>Ausschluss nur nach Prüfung ob Darstellung noch aktuell ist oder Vorkommen bereits erschöpft ist</p> <p>Ist der Rohstoff hereingewonnen erfolgt Prüfung der Rekultivierungsverpflichtungen, s. a. unten</p>
<p>Wasserschutzgebiete Zone I</p>	<p>Ausschluss</p> <p>In der Regel nur punktuelle Ausdehnung</p>

Boden und Wasser

<p>Erosionsgefährdete Flächen und Hänge</p>	<p>Ausschluss</p> <p>Steilere Hänge über 20 % Steigung und Gefährdungsbereiche nach der Starkregenkarte</p>
<p>Bach- und Flussauen</p>	<p>Ausschluss</p> <p>Überschwemmungsgebiete, Gefährdungszonen</p>

Neben Ausschluss-Kriterien werden weitere Prüfkriterien herangezogen, nach denen die aus dem ersten Auswahlritt verbliebenen Standorte weiter untersucht werden.

Aus der Anwendung der Kriterien ergeben sich Anforderungen für die nachgeordneten Bebauungsplanverfahren. Die Anwendung führt zum Ausschluss, wenn die schutzgutrelevanten Anforderungen auch unter Auflagen nicht erfüllt werden können.

Tabelle 7 weitere Prüfkriterien

Kriterium	Kriterienerefüllung im Gebiet Erläuterung
<u>Für das Landschaftsbild bedeutsame Räume</u> Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG	Eine Vereinbarkeit ist auf Grund der niedrigen, Relief und Landschaft schonenden Bauweise anzunehmen, Einzelfallbezogen ergeben sich diesbezüglich Anforderungen an die Eingrünung
Landschaftsprägende Höhenrücken und Kuppen	Vereinbarkeit wenn die Horizontlinien durch die Anlage nicht verändert werden, was bei den ausgewählten Standorten der Fall ist.
Landschaftsräume mit guter bis sehr guter Landschaftsausstattung	Vereinbarkeit wenn im näheren Standortbereich ein Sichtschutz und die Einbindung in die Landschaft gewährleistet sind. Erhalt markanter Strukturen z. B. prägende Einzelbäume. Die Umsetzung muss auf Ebene des Bebauungsplans dargestellt und gesichert werden.
<u>Freiraumschutz, für Erholung bedeutsame Räume</u>	
Schwerpunktbereiche der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung gemäß RROP, Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus, Vorrang Erholung n. ROPI 85,	Großräumiger Parameter, Vereinbarkeit gegeben wenn die Anlagen in ihrer Gesamtheit nicht gebietsprägend wirken und keine lokalen Freizeiteinrichtungen am Standort oder im Umfeld überbaut werden. an Bereichen mit hohen Vorbelastungen z. B. Kieswerke möglich, Einzelfallprüfung
Landschaftsräume mit sehr guter Eignung für naturraumbezogene Erholung ⁶	Vereinbarkeit ist einzelfallbezogen zu prüfen, unter besonderer Berücksichtigung der lokalen Einbindung der Anlage in die Landschaft, Die Umsetzung muss auf Ebene des Bebauungsplans durch geeignete Maßnahmen dargestellt und gesichert werden.
Naturparke (§ 27 BNatSchG)	In der VG Schweich nicht betroffen
Regionaler Grünzug Z96 bis G99 ROPI neu	Zulässig sind Infrastrukturmaßnahmen von überwiegendem Allgemeinwohlinteresse (§ 2 EEG) Freiflächenanlagen stehen den weiteren Funktionen in der Regel nicht entgegen und sind dem Grundsatz G 98 förderlich
<u>Arten- und Biotopschutz</u>	
Europäisch bedeutsame Wildwanderwege nach LUWG	Sehr großräumige Darstellung, die Anlage darf nicht zu bandartigen Barrieren führen, bei Bedarf Aufbau von Ersatzstrukturen
Bedeutsame Flächen für die Biotopsicherung gemäß RROP und LP, Biotopverbund	Einzelfallprüfung in Abhängigkeit der Biotopfunktionen, Erhalt von Strukturen mit geringer Ersetzbarkeit, In der Regel wirken die Anlagen als Trittsteinbiotop und Refugium
Nach § 30 BNatSchG /§ 15 LNAtSchG geschütztes Grünland	Flächen erst nach örtlicher Kartierung bekannt, führen in der Regel zum Ausschluss von Teilflächen im Rahmen der B-Planung

⁶ Landschaftsplan Karte 5 Erholungsfunktion, Wanderwege und sonstige Einrichtungen.

<p>Landwirtschaft Mittel bis gut für die landw. Nutzung geeignete Flächen mit Ertragsmess-/Ackerzahlen unter dem Durchschnitt der Gemarkung (Liste LA f. Steuern) und Vorrangflächen/Vorbehaltsflächen des alten RRopl's und in Aufstellung befindlichen RRopl.</p>	<p>Grundsätzlich geeignet* Einzelfallprüfung auf B-Plan-Ebene: Evtl. weitere Prüfungen/ Gutachten erforderlich und Abstimmung im Einzelfall mit LWK und Bauern- u. Winzerverband sofern es zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen könnte und die Existenz von Betrieben betroffen wird.</p>
<p>Kultur- und Sachgüter: Denkmalpflegerisch bedeutsame Bereiche (wie z.B. Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler, einschl. Pufferzonen)</p>	<p>soweit bekannt und bereits im FNP dargestellt Prüferfordernis auf B-Planebene entsprechend der Mitteilung von Verdachtsflächen im F-Planverfahren führt zur Konkretisierung der Planung, nicht generell zum Ausschluss</p>

*Hinweis: Durch das OVG-Urteil vom 31.01.2001 wird den landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Funktion eines raumordnerischen Ziels aberkannt. Diese Gebiete werden faktisch auf die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter herabgestuft. In der Folge kann von der festgelegten landwirtschaftlichen Funktion bei entsprechender Begründung abgewichen werden. Als raumordnerischer Bewertungsmaßstab dient hierbei die Verfahrensregelung der SGD Nord vom 12.06.2001 zum o. a. OVG-Urteil. Danach steht eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf.

Entsprechend Verfahrensablauf, Abstimmung mit Ortsgemeinde und den Anregungen im Beteiligungsverfahren wurde der Kriterienkatalog modifiziert und zur endgültigen Standortwahl angewendet. Die ausgewählten Flächen (Tab. 4) sind daher als Potentialflächen zu verstehen, die im weiteren Verfahren konkretisiert werden.

Nicht weiter in der Flächennutzungsplanung dargestellt werden die privilegierten Vorhaben, für die nach § 35 BauGB keine Bauleitplanverfahren durchzuführen sind (vergl. landesplanerische Stellungnahme). Beschränken sich die privilegierten Vorhaben an den Standorten der VG-Werke im Außenbereich, Kläranlagen, Hochbehälter u. ä. noch auf geringe Flächengrößen, so ist von den privilegierten Vorhaben an linienhaften Infrastrukturen ein weiterer großflächiger Flächenverbrauch zu erwarten.

Durch die seit Januar 2023 bestehende Privilegierung der Fotovoltaikanlagen im 200 m Bereich von Bahntrassen und Autobahnen sind diese Standorte der Bauleitplanung entzogen. Sie umfassen aber in der Verbandsgemeinde mit EMZ-Werten von 55 bis 70 die höchsten Einstufungen und damit die besten Böden der VG.

Besondere Berücksichtigung der Landwirtschaft:

Da keine militärischen Konversionsflächen und nur sehr kleinflächig zivile Konversionsflächen zur Verfügung stehen, umfassen die verbliebenen Standortvorschläge zwangsläufig landwirtschaftliche Nutzflächen sowohl Acker als auch Grünland.

Die EMZ wird im Kriterienkatalog als Grundlage berücksichtigt, die vorgeschlagenen Grenzwerte sind jedoch noch nicht abschließend vom Verbandsgemeinderat festgelegt, sondern als Diskussionsgrundlage in der weiteren Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange zu verstehen.

Eine Übersicht mit mittlerer EMZ der Verbandsgemeinde / Gemarkung und mittlerer EMZ der Potentialflächen gibt Tabelle 10.

Tab. 8 EMZ der Alternativen-Auswahl/Potenzialflächen Solarenergie

Gemeinde / Standorte	EMZ-Gemarkung	EMZ-Standort	Größe ha	Nutzung, Exposition
VG Schweich	42			
Bekond	46			
Be I		33	17,1	Grünland, Nord
Be II		33	3,3	Grünland / Acker, Nordost
Be III		47	1,5	Grünland, Nordwest
Detzem	32			
De I		--	1,1	Konversion, eben
Fell	32			
Fe I		31	6,8	Weideland, West
Fe II		31	31,0	Grünland / Acker Kuppe wellig bis eben
Fe III		33	16,6	Acker, Brachen, Buschland West bis Südwest
Föhren	49			
Fö I		63	6,7	Acker, eben
Fö II		55	12,3	Acker West bis Nordwest
Kenn	45			
Ke I		51		Acker, eben
Klüsserath	42			
KI I		42	15,0	Acker/Wiesen, Nordwest
KI II		46	13,4	Acker, Nord
KI III		40	13,6	Weideland, eben
KI IV		36	11,7	Acker, Nordost
Longuich	46			
Lo I		35	3,6	Grünland, Süd
Lo II		42	5,6	Acker /Brache, eben
Mehring	35			
Me I		34	10,6	Acker/Wiesen, Nordost
Me II		--	3,1	Reblandbrache
Me III		42	14,4	Wiesenbrachen und Schafbeweidung, eben bis Ost
Naurath	37			
Na I		32	5,7	Wiesen, Kuppe
Na II		39	5,7	Wiesen, Kuppe, Süd
Riol	39			
Ri I		--	0,6	Konversion, eben
Schweich	47			
S I		53	11,4	Überwiegend Acker wellig
S II		41	16,6	Acker und Grünland, eben bis West
SIII		35	12,7	Grünland / Acker, NW
Trittenheim	33			
T I		27	17,9	Hofnahe Weideflächen, Kuppe eben

Als positiver Grenzwert (Tab. 7) wird die EMZ 30 oder geringer vorgeschlagen. Solche Standorte wären unter alleiniger Betrachtung der EMZ-Werte für Fotovoltaik geeignet. Die EMZ alleine berücksichtigt aber nur unzureichend die regionale Betriebsstruktur und sonstige Bewirtschaftungseignung der Flächen.

Der positive Grenzwert EMZ 30 würde nur in Trittenheim mit EMZ 27 unterschritten, betrifft aber hofnahe Vorrangflächen, die auch bewirtschaftet werden. Ähnlich das Beispiel Fell II mit EMZ 31 knapp über dem Grenzwert liegend aber ebenfalls Vorrang- und Vorbehaltsflächen, die bewirtschaftet werden und nicht brach liegen.

Als negativer Grenzwert (Tab. 8) wäre der Durchschnitt der Verbandsgemeinde EMZ 42 zu prüfen oder der der jeweiligen Gemarkung, weil die EMZ eine sehr große Spreizung aufweist, je nachdem ob flachgründige Schieferböden der Moselhöhen oder fruchtbare Lößlehme wie z. B. Föhrener Kuppen Land betroffen sind.

Wird der Durchschnitt der Verbandsgemeinde EMZ 42 angesetzt, entfallen nur Standorte in Föhren, Kenn, Klüsserath II und Schweich I. Weitere Standorte unter dieser EMZ sind aber trotzdem in der Regionalplanung als Vorrang- oder Vorbehaltsfläche bewertet.

Wird der Durchschnitt der jeweiligen Gemarkung angesetzt entfallen die Standorte Fell III, Föhren, Kenn, Klüsserath I + II, Mehrling III, Naurath II und Schweich I.
Mit Fell III würde ein Standort entfallen der nur zu geringen Teilen landwirtschaftlich noch genutzt wird und größtenteils brachgefallen/verbuscht ist.

Der Standort Klüsserath IV Mit EMZ 36 entzieht sich dieser Bewertung. Er liegt sowohl unter dem Wert der Verbandsgemeinde als auch unter dem der Gemarkung, ist weder Vorrang- noch Vorbehaltsfläche und damit offensichtlich konfliktfrei. Tatsächlich ist der Standort aber intensiv als Ackerland bewirtschaftet und daher augenscheinlich in aktuelle Bewirtschaftungsstrukturen fest eingebunden.

Fazit: Nach der sehr kleinteiligen Flächenstruktur der Verbandsgemeinde reicht die fixe Wertung der EMZ zunächst nicht als Maßstab aus. Der Grenzwert ist flexibel nach den örtlichen Strukturen anzusetzen.

Die Einstufung der Regionalplanung als Vorrang- oder Vorbehaltsfläche greift ebenfalls nur unzureichend, da diese nicht mit der EMZ oder örtlichen Bewirtschaftung korreliert. Sie wurde auch durch das Gerichtsurteil vom 31.01.2001 relativiert:

Durch das OVG Urteil vom 31.01.2001 wird den landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Funktion eines raumordnerischen Ziels aberkannt. Diese Gebiete werden faktisch auf die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter herabgestuft. In der Folge kann von der festgelegten landwirtschaftlichen Funktion bei entsprechender Begründung abgewichen werden. Als raumordnerischer Bewertungsmaßstab dient hierbei die Verfahrensregelung der SGD Nord vom 12.06.2001 zum o. a. OVG Urteil. Danach steht eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf.

Zur Ermittlung planungsbedingter Nachteile sind in der Beteiligung die Ortsgemeinden, die eher über nähere Kenntnisse über die örtliche Betriebsstrukturen verfügen eingebunden und die Landwirtschaftlichen Stellen werden im Beteiligungsverfahren um Mitwirkung gebeten.

Eine Überprüfung der betrieblichen Betroffenheit kann jedoch nicht abschließend auf Ebene der Flächennutzungsplanung geprüft werden, sondern erst im konkreten Fall bei Aufstellung des Bebauungsplans, wenn auch tatsächliche Betroffenheiten in Lage und Größe bekannt sind⁷.

⁷ VG Schweich, Verwaltung: Gutachterliche Stellungnahme zur Rechtswirkung eines FNP

5 Flächenentwicklung und verbleibende Potenzialflächen

5.1 frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Mit den Potenzialflächen der Tab. 4 wurde im Frühjahr 2023, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Parallel zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hat die Verbandsgemeinde die Ortsgemeinden zu den Prüfflächen erneut angehört.

Tabelle 9: Reduzierung der Potenzialflächen

Gemeinde	Standorte enfallen	gesamt ha	Verbleibt Größe ha	Flächen entfallen	Bemerkung
Bekond		21,9			
	Be I			17,1	Beim Hahndorn
	Be II			3,3	Aufm Baulsberg
	Be III			1,5	Ober d. Rivenicher Weg
Detzem	De I		1,1		Ehem. Sportplatz
Fell		54,4			
	Fe I			6,8	SÖ Feller Hof
	Fe II			31	Nördlich Feller Hof
	Fe III		16,6		Östl. Deponie
Föhren		19,0			
	Fö I			6,7	Zw. L48 und Flugplatz
	Fö II			12,3	Hinter Rothrechtskreuz
Kenn	Ke I			3,27	Kenner Ley
Klüsserath		53,7			
	KI I			15	Hinter Waborn
	KI II			13,4	Königswiese
	KI III			13,6	In den dünnen Bäumen
	KI IV			11,7	Linsenborn/Eulenberg
Longuich		9,2			
	Lo I		3,6		Maximinerfeld
	Lo II		5,6		Sang-Neuhaus
Mehring		28,1			
	Me I		10,6		In der Langfuhr
	Me II		3,1		Beim Sauerborn
	Me III			14,4	Etsch
Naurath		11,4			
	Na I			5,7	Östl. Kapelle
	Na II			5,7	In der Acht
Riol	Ri I	0,6	0,6		Sportplatz
Schweich		40,7			
	S I			11,4	Südlich Schießstand Föhren
	S II			16,6	nordöstl. Heilbrunnen
	SIII			12,7	Auf Malehn
Trittenheim	T I	17,9	17,9		Weideland westl. Hof Kron
		261,27		202,17	

Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung und Anhörung der Ortsgemeinden wurden im Verbandsgemeinderat am 16.05.2023 beraten und unter besonderer Berücksichtigung der Landwirtschaft wurden die rot markierten Potenzialflächen der Tabelle 9 aus der Planung entnommen:

Damit entfallen im ersten Prüfschritt 202,17 ha und es verbleiben 59,1 ha Sonderbauflächen für Fotovoltaik an acht Standorten in der Planung (Tab. 10).

5.2 Veröffentlichung nach § 3 Abs. 1 BauGB, Landesplanerische Stellungnahme § 20 LPIG

Entsprechend vorgenannter Beschlusslage verbleiben die Standorte Detzem De I, Fell Fe III, Longuich Lo I und Lo II, Mehring Me I und Me II, Riol Ri I und Trittenheim T I in der Planung.

Tabelle 10 Flächenauswahl zur Veröffentlichung § 3 Abs. 1 BauGB (Anlage 2a)

Gemeinde	Standorte	Potenzialflächen die verbleiben	Bemerkung
Detzem	De I	1,1	Ehem. Sportplatz
Fell	Fe III	16,6	Östl. Deponie
Longuich	Lo I	3,6	Maximinerfeld
	Lo II	5,6	Sang-Neuhaus
Mehring	Me I	10,6	In der Langfuhr
	Me II	3,1	Beim Sauerborn
Riol	Ri I	0,6	Sportplatz
Trittenheim	T I	17,9	Weideland westl Hof Kron
verbleibende Standortausweisung		59,1	ha als Sonderbauflächen

An den Standorten Detzem und Riol handelt es sich um eine Positivausweisung nach dem Kriterienkatalog. Es werden hier die Sportplätze als geeignete Standorte (Konversionsflächen) beibehalten.

Der Standort in Fell, Fe III, östlich der ART-Deponie wird beibehalten. Zwar sind hier teils Vorbehaltsflächen der Landwirtschaft betroffen (ROP neu/E2014), die aber in großen Teilen brachgefallen sind. Die Belange der Landwirtschaft wurden berücksichtigt, indem auf die Standorte Fe I und Fe II verzichtet wird.

Die Standorte Longuich, Lo I und Lo II betreffen teilweise landwirtschaftliche Vorrangflächen. Die mittlere EMZ des Standortes Lo I = 35 liegt aber deutlich unter der mittleren EMZ der Gemarkung (46) und unter der durchschnittlichen EMZ der VG (42). Die EMZ am Standort Lo II liegt mit 42 knapp unter dem der Gemarkung und entspricht dem Durchschnitt der VG. Nach dem Kriterienkatalog bleibt ein weiterer Prüfvorbehalt bestehen.

Die Flächen verbleiben daher zunächst im Verfahren. Sie sollen spätestens auf Ebene des Bebauungsplans, entsprechend den dann konkreteren Abgrenzungen, weiter geprüft werden.

An den Standorten Mehring, Me I und III sind landwirtschaftliche Vorrangflächen betroffen. Der Standort Mehring I, EMZ = 34 liegt unter der mittleren EMZ = 35 der Gemarkung. Der Standort Me III, EMZ 42 liegt darüber. Zur Berücksichtigung der Landwirtschaft und des Landschaftsbildes (Einsehbarkeit) soll Mehring III entfallen und Me I beibehalten werden. Nach dem Kriterienkatalog ist die konkrete Betroffenheit der Landwirtschaft in Me I auf Ebene des Bebauungsplans zu prüfen, wenn erkennbar ist welche Grundstücke von Rechtswirkungen eines Bebauungsplans betroffen sind.

Der Standort Me II liegt in brachgefallenen Weinbergsflächen, die als Kompensationsfläche, zur Grünlandentwicklung durch Aufgabe des Reblandes mittels Mulchen, offengehalten werden. Der Standort dreht sich von der Achse des Moseltals weg und ist reliefbedingt nicht direkt vom Moselufer und der Ortslage einsehbar. Die Kompensationsverpflichtung kann mit entsprechender

Im Standort Trittenheim, T I liegen gemeindeeigene Flächen, die nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet sind und nicht von einem landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet werden. Die mittlere EMZ = 27 ist sehr gering, liegt unter der EMZ = 33 der Gemarkung und ist mit Ausnahme der Gemarkung Pölich die niedrigste EMZ in der Verbandsgemeinde und deutlich unter dem mittleren Wert von 42, s. a. Anlage 1. Es handelt sich nicht um landwirtschaftliche Vorrangflächen nach dem rechtswirksamen ROP 85.

Da es sich um hofnahe Fläche handelt eines landwirtschaftlichen Betriebs handelt, der diese Flächen in der Vergangenheit gepachtet hatte, hat die Landwirtschaftskammer Einwände vorgebracht. Im Entwurf 2014 des neuen ROP sind die Flächen als Vorranggebiet Landwirtschaft vorgeschlagen. Bei der Darstellung handelt es sich um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Regionalplanung. Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Regionalplanung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG im Zuge der Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen und somit der Abwägung zugänglich.

Die Verbandsgemeinde hat daher abgewogen, dass unter der Berücksichtigung der bereits deutlichen Reduzierung von Potenzialflächen der Standort in Trittenheim T I weiter im Verfahren bleibt. Der Standort ist in großen Teilflächen nicht landwirtschaftlich verpachtet, er ist verfügbar und soll daher für die Nutzung der Solarenergie beibehalten werden.

Mit der Standortauswahl nach Tabelle 10 wurde somit die Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB veröffentlicht und es wurde die landesplanerische Stellungnahme eingeholt.

Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme:

Die Ergebnisse der landesplanerischen Stellungnahme vom 03.04.2024 wurden am 14.05.2024 im Verbandsgemeinderat beraten. Aus der Öffentlichkeit waren keine Anregungen vorgebracht worden.

Lo I und Lo II:

Die Standorte in Longuich werden im Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme auf Grund der hohen Betroffenheit landwirtschaftlicher Vorrangflächen als kritisch bewertet. Einer Verlagerung des Nachweises, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommt, auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird von der Kreisverwaltung nicht zugestimmt.

Der Nachweis ist der Verbandsgemeinde auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung jedoch nicht möglich. An den beiden Standorten Lo I und Lo II sind die Flurstücke zerstückelt und in unterschiedlichem privaten Besitz. Eine Neuabgrenzung unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Funktionen, die weitgehend nicht mit dem Grundstückszuschnitt korrelieren ist derzeit nicht möglich.

Nach Beratung und Anhörung der Ortsgemeinde hat der Verbandsgemeinderat daher beschlossen, die Potenzialflächen Lo I und Lo II zurückzustellen und nicht in der 24. Änderung weiter zu berücksichtigen.

Me I:

Zum Standort Me I wird mitgeteilt, dass hier ebenfalls eine Betroffenheit landwirtschaftlicher Strukturen besteht. Die Ertragsmesszahl liegt in diesem Fall deutlich unter der durchschnittlichen Ertragsmesszahl der VG jedoch genau im Bereich der Ertragsmesszahl der OG.

Der Nachweis, dass es durch den Wegfall der landwirtschaftlichen Flächen nicht zu einer negativen Beeinträchtigung für die Landwirtschaftlichen Struktur kommt, kann aber auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verlagert werden.

Der Verbandsgemeinderat hat daher beschlossen, die Potenzialfläche Me I in der 24. Fortschreibung beizubehalten.

Der Nachweis der Vermeidung planungsbedingten Nachteile, entsprechend der Verfahrensregelung der SGD Nord vom 12.06.2001 zum OVG-Urteil vom 31.01.2001, wird an die Ortsgemeinde verwiesen und ist mit parzellenscharfer Konkretisierung der Planung im Bebauungsplanverfahren durch die Ortsgemeinde zu erbringen.

De I:

Die Potenzialfläche überlagert sich mit einer Vorrangfläche für die Rohstoffsicherung.

Nach Kenntnis des Verbandsgemeinderates ist die Darstellung der Vorrangfläche veraltet. Nach Angaben der Ortsgemeinde wurde das Kiesvorkommen schon vor längerer Zeit vollständig abgebaut und die Fläche anschließend mit Erdmassen verfüllt.

Insofern beschließt der Verbandsgemeinderat, dass die Belange der Rohstoffvorsorge beachtet wurden und der Standort De I beibehalten wird.

Zu den übrigen Flächen wurden von Seiten der unteren Landesplanung keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Tabelle 11: nach Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 14.05.2024 reduzierte Planung

Gemeinde	Standorte	Größe ha	Bemerkung	Nutzung, Exposition
Detzem	De I	1,1	Ehem. Sportplatz	Konversion Sportgelände, eben
Fell	Fe III	16,6	Östl. Deponie	Acker und Acker-Brachen, teils verbuscht, Süd-West
Mehring	Me I	10,6	In der Langfuhr	Acker/Wiesen, Nordost
	Me II	3,1	Beim Sauerborn	Ausgleich Spangdahlem
Riol	Ri I	0,6	Sportplatz	Konversion Sportgelände, eben
Trittenheim	T I	17,9	Weideland	Grünland, teils verbracht
Insgesamt		49,9 ha	an 6 Standorten (s. a. Umweltbericht, Kap. 3.1-3.6)	

Der Verbandsgemeinderat hat damit die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung und die landesplanerische Stellungnahme weitestgehend berücksichtigt und die Planung drastisch reduziert. Die verbleibenden 49,9 ha Neuausweisung an sechs Standorten, entsprechend Tabelle 11, berücksichtigen insbesondere die im bisherigen Verfahren vorgebrachten landwirtschaftlichen Belange

6. Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung

Im Rahmen von älteren Bebauungsplanverfahren wurden zwei Bebauungspläne zur Rechtskraft geführt, die zwischenzeitlich nicht mehr anfechtbar⁸ sind. In beiden Fällen, Schweich „Vor der Schaumbach“ und Mehring „Lehmkaul“, stellt der Flächennutzungsplan noch landwirtschaftliche Flächen dar.

Im Rahmen der 24. Änderung des Flächennutzungsplans, 1. Fortschreibung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Solar“ wird die Darstellung der rechtsverbindlichen Bebauungspläne nach § 13 a BauGB berichtigt:

⁸ Ablauf der Frist nach § 215 BauGB

6.1 Bebauungsplan der Stadt Schweich „Vor der Schaumbach“

Das Baugebiet liegt am nördlichen Stadtrand zwischen Föhrenbach und der Autobahn A1.

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind landwirtschaftliche Nutzflächen, teilweise Nutzung als Reb-
land, dargestellt.

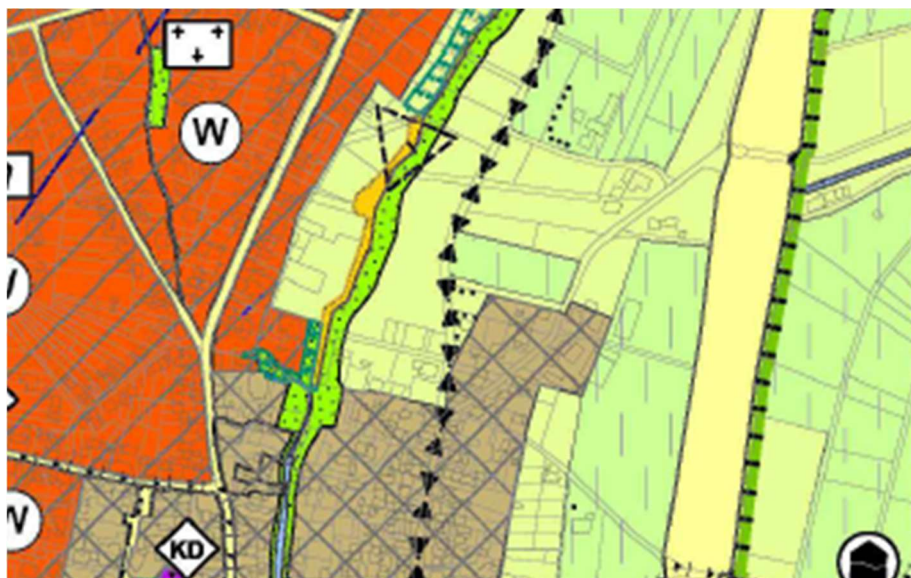


Abb. 1: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan umfasst einen Geltungsbereich von ca. 0,8 ha und setzt ein Allgemeines Wohn-
gebiet fest. Er ist am 18.07.2022 in Kraft getreten. Der Geltungsbereich wird in den Flächennutzungs-
plan in der Darstellung als Wohnbaufläche übernommen.



Abb. 2: neue Darstellung im Flächennutzungsplan: Wohnbaufläche

6.2 Mehring „Lehmkaul“

Das Baugebiet liegt am nördlichen Rand der Ortsgemeinde Mehring im Übergang zu den Weinbergen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen, Nutzung als Rebland, dargestellt.

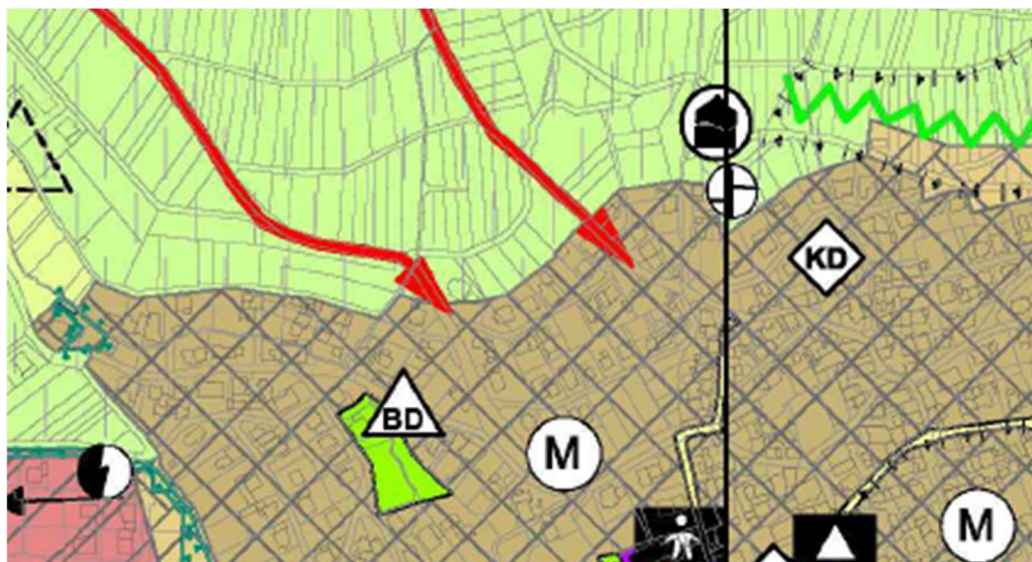


Abb. 3: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan umfasst einen Geltungsbereich von ca. 1,7 ha und setzt ein Allgemeines Wohngebiet fest. Er ist am 23.07.2021 in Kraft getreten. Der Geltungsbereich wird in den Flächennutzungsplan in der Darstellung als Wohnbaufläche übernommen.

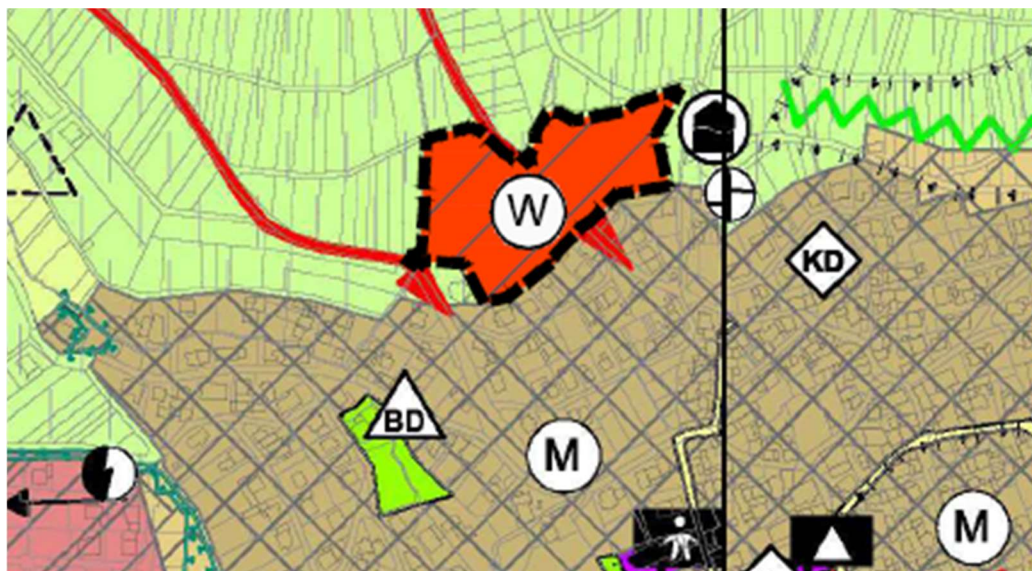


Abb. 4: neue Darstellung im Flächennutzungsplan: Wohnbaufläche

Liste der durchschnittlichen Ertragsmesszahl (EMZ), sortiert nach den rheinland-pfälzischen Gemarkungen⁹

Gemarkungsnummer	Gemarkung	Ø-EMZ/Ar Hinweis: Die Angabe in der Feststellungserklärung erfordert eine Umrechnung auf qm (Beispiel s. unten).
072609	Bekond	46
072602	Detzem	32
072605	Ensch	39
072619	Fastrau	39
072622	Fell	32
072610	Föhren	49
072613	Issel	61
072614	Kenn	45
072608	Klüsserath	42
072607	Köwerich	55
072601	Leiwen	33
072616	Longen	33
072615	Longuich	46
072617	Lörsch	59
072621	Mehring	35
072611	Naurath/Eifel	37
072603	Pölich	22
072618	Riol	39
072604	Schleich	43
072612	Schweich	47
072606	Thörnich	63
072581	Trittenheim	33
Durchschnitt der VG Schweich		Ca. 42

⁹ <https://www.lfst-rlp.de/unsere-themen/grundsteuer/unsere-service-fuer-sie-luf>